



Verbandsatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Mittleres Kochertal“

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform eines Gemeindeverwaltungsverbands haben die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden auf Grund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des früheren Zweckverbandsgesetzes die Erstfassung der Verbandssatzung mit Datum vom 12. Juni 1974 vereinbart. Eine Neufassung der Verbandssatzung erfolgte am 10. Oktober 2017.

Aufgrund von §§ 59 und 60 GemO i.V.m. §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden folgende Neufassung der Verbandssatzung:

Präambel:

Die Gemeinden Forchtenberg, Niedernhall und Weißbach arbeiten intensiv im Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal zusammen. Durch diese interkommunale Zusammenarbeit werden kommunale Aufgaben ganz oder teilweise gemeinsam erledigt, ohne jedoch die Eigenständigkeit der Kommunen aufzugeben.

Durch die Zusammenarbeit können Synergieeffekte genutzt und Kosten eingespart werden. Damit kann der Service für die Einwohner in den beteiligten Kommunen dauerhaft sichergestellt werden.

In dieser Satzung wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Finanzwesens, der allgemeinen Verwaltung und des Planungs- und Bauwesens geregelt.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Forchtenberg, Niedernhall und Weißbach (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Mittleres Kochertal“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Niedernhall.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

- (2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.
- (3) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung (Erledigungsaufgaben):
 1. aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung:
 - 1.1. Personalwesen mit Lohnbuchhaltung, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
 - 1.2. Ordnungsamt
 - 1.3. Verkehrswesen
 - 1.4. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
 - 1.5. Betreuung der Kindertageseinrichtungen, Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und Jugendarbeit
 - 1.6. Kulturelle und sportliche Aufgaben, Veranstaltungen und Märkte
 - 1.7. Katastrophenschutz
 - 1.8. Jagd
 - 1.9. Satzungsrecht und Vereinbarungen
 - 1.10. Geschäftsstelle Verbandsversammlung
 - 1.11. Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung
 - 1.12. Sonstige öffentliche Einrichtungen (Solebad, Tiroler Seen, Freibad usw.)
 2. aus dem Gebiet des Finanzwesens:
 - 2.1. die Vorbereitung der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne der Gemeinden und des Verbands
 - 2.2. die Veranlagung von gemeindlichen Abgaben
 - 2.3. die Führung der Rechnungsgeschäfte
 - 2.4. die Führung der Kassengeschäfte
 - 2.5. Betreuung der EDV
 - 2.6. Miet- und Pachtabrechnung
 - 2.7. Versicherungen und Schadensfälle
 - 2.8. Anlagenbuchhaltung
 - 2.9. Feuerwehrwesen
 3. aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens:
 - 3.1. Baugesuche
 - 3.2. die technische Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, der sonstigen kommunalen Gebäude und Anlagen
 - 3.3. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
 - 3.4. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
 - 3.5. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
 - 3.6. Stadt- und Ortskernsanierungen, Strukturförderprogramme
 - 3.7. Vermietung und Verpachtung
 - 3.8. Grundstücksverkehr
 - 3.9. Ansprechpartner für den Gutachterausschuss

Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und

Vertretung bleibt unberührt.

- (4) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. die vorbereitende Bauleitplanung
 2. die Aufgaben des Personenstandswesens

Der Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal ist ab 01.01.2022 einheitlicher Standesamtsbezirk für die Stadt Forchtenberg, die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach mit Sitz in Niedernhall. Der Standesamtsbezirk führt den Namen: Standesamt Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal.

§ 3 Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 2.4 gehören insbesondere
1. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen)
 2. die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse
 3. die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung der Zahlstellen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Prüfung der Zahlstellen erfolgt durch den Verband. Das Weitere regelt die Dienstanweisung für die Kasse des Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 4 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 7)
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands
 3. die Aufstellung und Feststellung des Flächennutzungsplans (§ 2 Abs. 4)

4. den Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Verbandes, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden Darlehen und des Höchstbetrages der Kassenkredite
 5. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes
 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung
 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands
 8. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ab 25.000 Euro netto im Einzelfall
 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten des Verbands ab Besoldungsgruppe A 12 oder vergleichbarer Entgeltgruppe
 11. die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Verbands
 12. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden
 13. die Bestellung und den Widerruf der Standesbeamten des einheitlichen Standesamtsbezirks
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 14 weiteren Vertretern, von denen
- | | |
|----------------------------|---|
| auf die Stadt Forchtenberg | 6 |
| auf die Stadt Niedernhall | 5 |
| auf die Gemeinde Weißbach | 3 |

entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie sie Vertreter in der Verbandsversammlung hat. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgeblich für die einheitliche Stimmabgabe ist die Stimme des Bürgermeisters bzw. dessen Stellvertreters. Die Vertreter in der Verbandsversammlung unterliegen den Weisungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich

aus dem Gesetz für kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.
- (4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde. Er und seine zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neukonstituierung der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2) aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter nehmen bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ihre Funktionen weiter wahr.
Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden sind außerdem folgende Zuständigkeiten des Verbandes übertragen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis 25.000 Euro netto im Einzelfall
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei Vorhaben, Lieferungen und Leistungen bei einer Überschreitung der Vergabesumme bis 10.000 Euro netto im Einzelfall
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten bis Besoldungsgruppe A 11 oder vergleichbarer Entgeltgruppe, geringfügig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und Personen in Ausbildungsverhältnissen
 4. zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung und Erlass solcher Ansprüche bis 1.000 Euro netto
 5. für die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten, höchstens bis 5.000 Euro netto

6. für die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro netto im Einzelfall
7. für den Abschluss von Nutzungsverträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro netto
8. den Abschluss von Versicherungsverträgen

§ 8

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger werden durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 9

Wirtschaftsführung des Verbandes

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zum Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch kostendeckende Entgelte, Sonderumlagen und eine allgemeine Verbandsumlage bei. Für die Finanzierung von Investitionen kann der Verband Darlehen aufnehmen.
- (2) Kostendeckende Entgelte können erhoben werden für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3.4., soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen.
- (3) Sonderumlagen werden insbesondere erhoben für Ausgaben des Vermögenshaushalts, soweit zur Finanzierung keine sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen. Bemessungsgrundlage für die Sonderumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO für Baden-Württemberg.
- (4) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch Abs. 2 und Abs. 3 sowie durch sonstige Entgelte und Einnahmen gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgedeckt. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO für Baden-Württemberg.
- (5) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind zur Anforderung am 01.01., am 01.04., am 01.7. und am 01.10. des Rechnungsjahres zu je einem Viertel zur Zahlung fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung und ist nach Anforderung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Die Höhe der Sonderumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden angefordert und ist nach Anforderung fällig.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der für die Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

§ 12 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 13 Auflösung des Verbands

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Verbands werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anders vereinbart wird, die Aufgabe der Gemeinde, die Sitz des Verbandes ist. Die Beamten und sonstigen Bedienstete des Verbandes, die vorher bei der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall oder der Gemeinde Weißbach beschäftigt waren, gehen im Fall der Auflösung des Verbandes an die jeweilige Gemeinde zurück. Die Beamten und sonstigen Bedienstete, die vom Verband angestellt wurden, werden an die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verteilt.

§ 14 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder, vor Beschreiten des Rechtsweges das für den Verwaltungsverband zuständige Landratsamt zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Mittleres Kochertal“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Für die Gemeinde Weißbach (Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2021)

Weißbach, den

Rainer Züfle
Bürgermeister

Für die Stadt Niedernhall (Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2021)

Niedernhall, den

Achim Beck
Bürgermeister

Für die Stadt Forchtenberg (Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2021)

Forchtenberg, den

Michael Foss
Bürgermeister